

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten

Inhaltsverzeichnis	2
<u>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</u>	4
<u>I. Der Gemeinderat</u>	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	4
§ 3 Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten	5
<u>II. Die Gemeinderatsmitglieder</u>	7
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	7
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
§ 7 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	8
§ 8 Ältestenrat	9
<u>III. Die Ausschüsse</u>	9
<u>1. Allgemeines</u>	9
§ 9 Bildung, Vorsitz, Auflösung	9
<u>2. Aufgaben der Ausschüsse</u>	10
§ 10 Ständige Ausschüsse	10
§ 11 Haupt- und Familienausschuss	11
§ 12 Bau- und Straßenausschuss	12
§ 13 Umwelt- und Mobilitätsausschuss	14
§ 14 FeriENAusschuss	15
§ 15 Sonderausschuss	15
§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss	15
<u>IV. Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin</u>	15
<u>1. Aufgaben</u>	15
§ 17 Vorsitz im Gemeinderat	15
§ 18 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	16
§ 19 Einzelne Aufgaben	16
§ 20 Vertretung der Gemeinde nach außen	20
§ 21 Abhalten von Bürgerversammlungen	21
§ 22 Sonstige Geschäfte	21
<u>2. Stellvertretung</u>	21
§ 23 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	21

<u>B. Der Geschäftsgang</u>	22
<u>I. Allgemeines</u>	22
§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang	22
§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	22
§ 26 Öffentliche Sitzungen	22
§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen	23
<u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u>	23
§ 28 Einberufung	23
§ 29 Tagesordnung	24
§ 30 Form und Frist für die Einladung	24
§ 31 Anträge	25
<u>III. Sitzungsverlauf</u>	26
§ 32 Eröffnung der Sitzung	26
§ 33 Eintritt in die Tagesordnung	26
§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände	27
§ 35 Abstimmung	28
§ 36 Wahlen	29
§ 37 Anfragen	30
§ 38 Beendigung der Sitzung	30
<u>IV. Sitzungsniederschrift</u>	30
§ 39 Form und Inhalt	30
§ 40 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	31
<u>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</u>	31
§ 41 Anwendbare Bestimmungen	31
<u>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</u>	32
§ 42 Art der Bekanntmachung	32
<u>C. Schlussbestimmungen</u>	32
§ 43 Änderung der Geschäftsordnung	32
§ 44 Verteilung der Geschäftsordnung	33
§ 45 Inkrafttreten	33
<u>D. Anlagen</u>	34
Anlage 1: Mitglieder des Gemeinderats	34
Anlage 2: Verzeichnis der Nachrücker	35
Anlage 3: Ausschussbesetzungen	36
Anlage 4: Rangfolge der dienstältesten Mitglieder des Gemeinderats	37
Anlage 5: Standorte der Amtstafeln	38

Der Gemeinderat Vaterstetten gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) 1Der Gemeinderat überträgt die in den §§ 10-13 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. 2Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen hiervon sind die dem Bau- und Straßenausschuss übertragenen Satzungen nach dem BauGB und der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/der Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts, und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. das Vorantreiben der Digitalisierung in der Gemeinde (Grundsatzentscheidungen).

§ 3

Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Gemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
2. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
3. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. Gemeindeentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung, der Verkehrsplanung und -beruhigung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

4. Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
5. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen,
6. Gründung und Auflösung von Kindergarten-, Kinderhort- und Kinderkrippengruppen,
7. die Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Kindertagesstätten und sonstige öffentliche Einrichtungen,
8. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
9. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
10. grundsätzliche Angelegenheiten des Rettungswesens (ohne Beschaffung von Fahrzeugen),
11. grundsätzliche Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
12. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Wertstoffsammlung und Kompostierung von grundsätzlicher Bedeutung,
14. die Einleitung von Aktivprozessen, die Behandlung und Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 125.000,-- € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
15. Handlungen und Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen, ausgenommen städtebaulicher Verträge, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben (z.B. Auftragsvergaben), sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen ab einer Wertgrenze von 250.000,-- €,
16. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, ab einer Wertgrenze von 250.000,-- €,
17. die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände ab einem Betrag von 12.500,-- € je Einzelfall,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder ein durch den Gemeinderat eingesetzter Ausschuss zuständig ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) 1Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). 2Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über ihre Aufgabengebiete zu unterrichten, entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. 3Sie sind von der Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die ihr Aufgabengebiet betreffen, zu unterrichten, können aber nicht in den Dienstbetrieb eingreifen oder Weisungen erteilen. 4Die Referenten sind zu jeder Ausschusssitzung, in der eine ihr Referat betreffende Maßnahme beraten wird, zuzuziehen. 5Das Nähere, insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten, regelt die Referentenordnung.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder ansonsten nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) 1Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3, 4 oder 5 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. 2Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 3Darüber hinaus bedürfen Gemeinderatsmitglieder zur Akteneinsicht der Genehmigung des Bürgermeisters. 4Diesem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. 5Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. 6Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister/ der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) 1Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 2Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. 3Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied

nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden von der Gemeinde Vaterstetten mit geeigneten technischen Geräten ausgestattet, die den vereinfachten und sicheren Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem gewährleisten. ²Diese technischen Geräte sowie die speziell zu diesem Zweck angelegten elektronischen Postfächer der Mitglieder des Gemeinderats (vorname.name@vatnet.de) sind gegen den Zugriff Dritter in geeigneter Form zu sichern; dies gilt auch für die Nutzung eigener Geräte. ³Für die sichere Kommunikation sind ausschließlich diese elektronischen Postfächer zu verwenden. ⁴Eine Nutzung der Geräte bzw. Einrichtungen für nicht zur Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats gehörende Aufgaben ist unzulässig.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zum Erreichen gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser/ diese unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Fraktionen können gegenüber dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin den Wunsch äußern, dass einzelne Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmte Sachverhalte in Fraktionssitzungen erläutern. ²Die Notwendigkeit ist darzulegen. ³Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin wird diesem Wunsch in der Regel entsprechen, sofern es sich hierbei um Ausnahmefälle handelt und der betreffende Mitarbeiter zeitlich verfügbar ist. ⁴Entspricht er/ sie diesem Wunsch nicht, hat er/ sie dies zu begründen.

§ 7

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im

Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin, dem zweiten Bürgermeister/der zweiten Bürgermeisterin, dem dritten Bürgermeister/der dritten Bürgermeisterin sowie Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen. ²Fraktionen mit bis zu vier Mitgliedern entsenden einen Vertreter/eine Vertreterin (inkl. eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin ihrer Fraktion) in den Ältestenrat. ³Fraktionen mit fünf bis neun Mitgliedern entsenden zwei Vertreter/Vertreterinnen (inkl. eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin ihrer Fraktion). ⁴Fraktionen ab zehn Mitgliedern entsenden vier Vertreter/Vertreterinnen (inkl. eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin ihrer Fraktion).

(2) ¹Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung; er dient der Information und der interfraktionellen Abstimmung.

(3) ¹Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin beruft den Ältestenrat formlos ein. ²Dabei teilt er/ sie mit, in welcher Reihenfolge die anstehenden Sitzungen vorbereitet werden sollen und welcher Zeitrahmen dafür jeweils zur Verfügung steht. ³Der Ältestenrat tagt in der Regel jeweils am Freitag vor einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung um 8.00 Uhr; zu Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses findet kein Ältestenrat statt.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 9

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausge-

geschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin, einer seiner/ ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister/von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) Die gebildeten Ausschüsse des Gemeinderats Vaterstetten sind beschließende Ausschüsse. Sie erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats, es sei denn, der Gemeinderat zieht eine Aufgabe auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin an sich.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin oder dessen/deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung

beim ersten Bürgermeister/bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen wirksam.

§ 11

Haupt- und Familienausschuss

Der Haupt- und Familienausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige und über außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
 - d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht - zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000,-- €,
 - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände ab einem Betrag von mehr als 5.000,-- € und bis zu einem Wert von 12.500 € je Einzelfall,
 - f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- 2) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen/Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 3) sämtliche Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung,
- 4) personenbezogenen Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- 5) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung,
- 6) Angelegenheiten von Kindertagesstätten und vergleichbaren Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Netz für Kinder), Kinderhorten, sozialen Diensten, Altenhilfe, soziale Angelegenheiten und jegliche Schulangelegenheiten, soweit damit finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ab einer Summe von mehr als 10.000,-- € ausgelöst werden,
- 7) grundsätzliche Angelegenheiten des Baubetriebshofs (BBH),

- 8) Pflege der kommunalen Partnerschaften,
- 9) Pacht- und Mietvertragsangelegenheiten, wenn die Gegenleistung den Wert von 35.000,-- € im Kalenderjahr übersteigt oder Verträge auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- 10) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- 11) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings,
- 12) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gesundheitswesens,
- 13) allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
- 14) Entscheidung von grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Abhaltung des Volksfestes, sowie von Märkten,
- 15) grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendpflege,
- 16) grundsätzliche Angelegenheiten zur Betreuung des OHA! (Offenes Haus der Arbeiterwohlfahrt),
- 17) Seniorenangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Beirats für ältere Bürger,
- 18) grundsätzliche Angelegenheiten der Gemeindebücherei,
- 19) Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung von Spenden und Zuschüssen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke,
- 20) kommunale Kulturarbeit (Veranstaltungen der Gemeinde wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Dichterlesungen) und Vereinsleben,
- 21) Aufstellung und Änderung von Ehrenordnungen und deren Durchführung,
- 22) Benutzungsregelungen für Schwimmbad, Sportplätze und Turnhallen,
- 23) Verwaltung, Instandsetzung und Betreuung der gemeindlichen Sportanlagen sowie Förderung der Arbeit in den Sportvereinen,
- 24) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

soweit nicht der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Finanzplanung wird der Haupt- und Familienausschuss vorberatend für den Gemeinderat tätig.

§ 12

Bau- und Straßenausschuss

Der Bau- und Straßenausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Grundstücksangelegenheiten der verwalteten Stiftungen,
 - b) den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und die Einräumung von grundstücksgleichen Rechten, sowie sonstige dingliche Rechte über 100.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- € im Einzelfall,
 - c) Ausübung von Vorkaufsrechten über 50.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €,
- 2) Planungs- und Bauangelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten des Planungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 - c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit die Planungshoheit der Gemeinde berührt ist,
 - d) Erteilung des bauplanungsrechtlichen gemeindlichen Einverständnisses und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben und Bauvorfragen, soweit diese nicht auf den ersten Bürgermeister übertragen wurden,
- 3) Verträge nach dem Baugesetzbuch, wie Städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge,
- 4) Hochbau
 - a) Planung und Vergabe von Hochbaumaßnahmen der Gemeinde bis zu geschätzten Gesamtkosten von 375.000,-- €,
 - b) Vollzug einschließlich Vergabe der vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen, deren Gesamtsummen über den vorgenannten Höchstbetrag hinausgehen,
- 5) Prozesse:

die Einleitung von Aktivprozessen, die Behandlung und Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt in Bauangelegenheiten und Straßenbauangelegenheiten, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 50.000,-- € übersteigt und max. 125.000 € beträgt,
- 6) Einleitung und Durchführung von Umlegungs-, Grenzregelungsverfahren, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren,
- 7) Erschließungsbeitragswesen, soweit hier insbesondere Abwägungsbeschlüsse zum Ausbau von Straßen ohne Bebauungsplan oder Beschlüsse über die Bildung von Abrechnungsabschnitten erforderlich sind,
- 8) Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht auf den ersten Bürgermeister übertragen wurden,
- 9) Planung und Vergabe von Baumaßnahmen der Gemeinde bis zu geschätzten Gesamtkosten von 375.000,-- € bei Tiefbaumaßnahmen,
- 10) Vollzug einschließlich Vergabe der vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen, deren Gesamtsumme über die in b) genannten Höchstbeträge hinausgeht,
- 11) die Widmung, Umstufung und Einziehung der Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen.

- 12) Entscheidungen im Rahmen des Straßenverkehrsrechts, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und auf den ersten Bürgermeister übertragen wurden,
- 13) die Einleitung von Aktivprozessen, die Behandlung und Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt in Straßenbauangelegenheiten, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 50.000,- € bis max. 100.000 € beträgt,

soweit nicht der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

§ 13

Aufgaben des Umwelt- und Mobilitätsausschusses

Der Umwelt- und Mobilitätsausschusses hat folgende Aufgaben:

- 1) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Land- und Forstwirtschaft,
- 2) Behandlung von umweltpolitischen Anträgen der gemeindlichen Arbeitskreise,
- 3) jährliche Information über die Arbeit der 3E eG,
- 4) Abfallwirtschaft, Wertstoffsammlung und Kompostierung, soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung,
- 5) Planung, Vergabe und Abwicklung von Bepflanzungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie ökologischen Aufwertungen bis zu geschätzten Gesamtkosten von 100.000,- €,
- 6) alle Belange des Klimaschutzes und der Energiewende, insbesondere Planung und Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und regenerativer Energieversorgung bis zu geschätzten Gesamtkosten von 375.000 Euro,
- 7) Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ohne grundsätzliche Bedeutung,
- 8) Entscheidungen in grundsätzlichen Mobilfunkangelegenheiten,
- 9) Verankerung der Belange des Klimaschutzes und der Energiewende u.a. in der Bauleitplanung,
- 10) alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs; Entscheidungen zu Fahrplanänderungen/ -erweiterungen bis zu einer Größenordnung von 75.000,- €. Grundsatzentscheidungen trifft der Gemeinderat,
- 11) Förderung der klimaneutralen Mobilität,
- 12) Behandlung von integrierten Mobilitätskonzepten; dazu können Untersuchungen und Planungen bis zu einer Größenordnung von 50.000,- € beschlossen werden,

soweit nicht der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

§ 14

Ferienausschuss

1Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. 2Aufgaben die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. 3Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. 4Die Ferienzeit des Gemeinderats wird jedes Jahr auf den Monat August festgelegt. 5In seiner Zusammensetzung entspricht der Ferienausschuss dem Haupt- und Familienausschuss.

§ 15

Sonderausschuss

1Der Sonderausschuss kann vom Ersten Bürgermeister anstelle des Gemeinderats einberufen werden, wenn

- 1) durch den Deutschen Bundestag das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) festgestellt wurde und
- 2) zum Zeitpunkt der Sitzungsladung durch die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bzw. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Maßnahmen angeordnet wurden (derzeit geregelt in den §§16-18 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

2Der Sonderausschuss erledigt mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) genannten Aufgaben die Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist. 3Der Sonderausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. 4In seiner Zusammensetzung entspricht der Sonderausschuss dem Haupt- und Familienausschuss.

§ 16

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 17

Vorsitz im Gemeinderat

(1) 1Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). 2Er/ Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). 3In den Sitzungen leitet er/ sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) 1Hält der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er/ sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner/ ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. 2Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/ sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 18

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) 1Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2Er/sie kann dabei einzelne seiner/ ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) 1Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). 2Über Hinderungsgründe unterrichtet er/ sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) 1Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des/ der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). 2Art. 88 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

(4) 1Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2In gleicher Weise verpflichtet er/ sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 19

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für

haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat oder Haupt- und Familienausschuss zuständig sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm/ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung oder Altersteilzeit von Beamten und Beamtinnen der 1. und 2. Qualifikationsebene bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD sowie die Entscheidung über alle Fragen, die die Arbeitszeit von Beschäftigten betreffen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die vorübergehende Übertragung einer höherwertig zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- b) die Genehmigung der Beurlaubung von Beamten und Beamtinnen und sonstigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen soweit ein Gesetz oder der Tarifvertrag das vorsehen,

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 90.000,-- € im Einzelfall,
- c) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500,-- €,
- Niederschlagung	20.000,-- €,
- Stundung	50.000,-- €,
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,-- €;

- in Steuerangelegenheiten unbegrenzt,

- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen und Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 90.000,-- €,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 90.000,-- €,
- f) die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,-- € je Einzelfall,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen bis zu der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe. Über die Aufnahme ist dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben,

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 90.000,-- € im Einzelfall,
- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 35.000,-- € im Kalenderjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- c) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5 % der vereinbarten Kaufpreissumme beträgt, maximal jedoch 90.000,-- €,

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung und Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. falls diese nicht bestimmbar, der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 50.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Wird diese Wertgrenze überschritten oder hat die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung, ist der jeweilige Fachausschuss zuständig,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 10), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht

und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,

5. in Bauangelegenheiten:

a) der Vollzug der großen Delegation (Untere Bauaufsichtsbehörde), das sind insbesondere:

- die Erteilung der Baugenehmigungen bzw. Ablehnungen,
- die Freistellung,
- die Beseitigung, Nutzungsuntersagung,
- Baukontrolle und Baueinstellungen,
- Folgebescheide, wie Zwangsgeld- und Bußgeldandrohungen,
- Widerspruchsverfahren, soweit noch einschlägig,
- der Vollzug der Stellplatzverordnung,
- der Vollzug der Baumschutzverordnung,
- der Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes,
- der Vollzug des Wohnungsbindungsgesetzes,
- der Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen,
- das Gaststättengesetz,
- die turnusmäßige Überprüfung der Versammlungsstätten,
- Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde.

b) Bauanträge und Vorbescheide:

1. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellung),
2. die Beratung und Behandlung im Rahmen der verfahrensfreien und anzeigepflichtigen Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
3. die Behandlung von Bauanträgen nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO i.V.m. Art. 59 und 60 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben nach Art. 73 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB, eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB und nach § 34 Abs. 4 BauGB (Einbeziehungssatzungen), einschließlich der städtebaulich vertretbaren Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB,
 - im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB und nach § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils für Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten und sonstige Vorhaben (Hauptbaukörper),
 - nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) wenn die Voraussetzungen für die Errichtung nach § 33 Abs. 1 Nrn. 1-4 BauGB gegeben sind,
 - für Bauvorhaben, für die der Grundstücks- und Bauausschuss zuständig ist, die aber bereits mit einer im Ausschuss behandelten Bauvoranfrage übereinstimmen,
 - gemeindliches Einvernehmen für Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) für die Errichtung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden, untergeordneter Art und sonstigen baulichen Veränderungen, soweit die Nutzungsdichte des vorhandenen Gebäudes bzw. des Nebengebäudes nicht wesentlich verändert wird,

- Nutzungsänderungen ausgenommen für Gewerbeeinheiten ab 400 m² Grundfläche.

soweit das Bauvorhaben im Einzelfall für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung erwarten lässt,

4. die Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 sowie Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und isolierten Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BayBO,
5. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufrechts,
6. Beseitigung und Nutzungsuntersagungen baulicher Anlagen,
7. Widmungen, Umstufungen und Einziehungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) für:
 - Öffentliche Feld- und Waldwege,
 - Beschränkt öffentliche Wege,
 - Eigentümerwege;
8. Erschließungsbeitragswesen, soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung und soweit keine Abwägungsprozesse o. ä. erforderlich sind,
9. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,
10. laufende verkehrsrechtliche Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung, bedingt durch kurzfristige Maßnahmen (Aufgrabungen öffentlicher Verkehrsflächen),

sowie einfache Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem ersten Bürgermeister bleibt es jedoch vorbehalten, bei Entscheidungen über Aufgaben, die ihm zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind, im Einzelfall einen Beschluss des Gemeinderates oder des fachlich zuständigen Ausschusses einzuholen.

§ 20

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 19 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister/die ersten Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 21

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) 1Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine gemeinsame (Teil-) Bürgerversammlung in Vaterstetten und eine (Teil-) Bürgerversammlung im Ortsteil Parsdorf ein (Art. 18 Abs. 1 GO). 2Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm/ ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister/die ersten Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere (Teil-) Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 22

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 23

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister/von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser/diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister/von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat als eine weitere Stellvertretung das dienstälteste nichtverhinderte Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) 1Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, aufgrund von Abwesenheit, wegen anderweitiger dienstlicher Termine, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) 1Gemeinderat und erster Bürgermeister/erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. 2Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) 1Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. 2Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er/sie den Gemeinderat.

§ 25

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) 1Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). 2Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) 1Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 26

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 27

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

³Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (§11) sind nichtöffentlich.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28

Einberufung

(1) ¹Gemeinderatssitzungen sind durch den ersten Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin in der Regel einmal pro Monat an einem Donnerstag einzuladen. ²Der Gemeinderat gibt sich dazu einen Sitzungskalender, von dem nur in Einzelfällen abgewichen werden kann. § 41 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Wenn es die Geschäftslage erfordert, beruft der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin darüber hinaus Sondersitzungen einzelner Gremien ein, über deren Terminierung eine vorhergehende, möglichst rechtzeitige Verständigung mit den Mitgliedern des Ältestenrates erfolgen soll. ²Darüber hinaus hat der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin

eine Sondersitzung dann einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ³In diesem Fall und nach Beginn der Wahlzeit beruft er/ sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm/ihr oder nach Beginn der Wahlzeit stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(3) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Vaterstetten statt, soweit nicht der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Gemeinderat für die nächstfolgende Sitzung etwas anderes bestimmt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sollen um 22.30 Uhr und müssen spätestens um 23.00 Uhr beendet sein; die Fortsetzung einer Sitzung aus besonderem Grund über 23.00 Uhr hinaus ist nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder zulässig.

(5) ¹Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. ²Die Fraktionen bestimmen ihre Sitzordnung selbst. ³Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.

§ 29

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht zwingend statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) ¹Der Öffentlichkeit und den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. ²Zusätzlich ist die Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) auf der gemeindlichen Internetseite zu veröffentlichen. ³Die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen erfolgt nach der Sitzung des Ältestenrats, jedoch nur, soweit in den Unterlagen Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁴Rechte Dritter dürfen mit der Veröffentlichung von Anlagen nicht berührt werden.

§ 30

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort in einer E-Mail mitgeteilt werden. ²Die Einladung geht zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers/der Empfängerin oder beim Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Die Tagesordnung wird mindestens zeitgleich zur elektronischen Versendung der Einladung ins Ratsinformationssystem eingestellt und ist dort, wie alle anderen Unterlagen, immer auf aktuellem Stand zu halten. ²Zur Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ³Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt. ⁴Auf Wunsch der Fraktionen sollen großflächige Pläne für die Fraktionssitzungen im Rathaus bereitgelegt werden.

(3) Die weiteren Unterlagen zur Tagesordnung (Beschlussvorlagen) sollen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) den Beratungs- bzw. Entscheidungsgegenstand,
- b) eine Erläuterung zum Beratungs- und Entscheidungsgegenstand,
- c) die Auswirkungen auf den aktuellen Haushalt und die Folgejahre,
- d) die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage, dabei wird der Sonntag nicht mitgerechnet; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen werden Unterlagen in Form von Tischvorlagen am Tag der Sitzung bereitgestellt. ⁴Diese werden sobald sie zur Verfügung stehen ins Ratsinformationssystem eingestellt. ⁵Über nachträglich im Ratsinformationssystem eingestellte Sitzungsunterlagen werden die Gemeinderatsmitglieder per Mail informiert.

§ 31

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei Antragstellung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister/bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Bei Anträgen soll es der antragstellenden Person grundsätzlich ermöglicht werden, diesen durch multimedialen Einsatz von Bildern und Präsentationen in der Sitzung zu veranschaulichen, falls damit die Antragsbegründung besser dargestellt werden kann. ²Es bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Ältestenrat, dem die zu verwendenden Inhalte vorliegen. ³Zudem sind die Inhalte dem Sitzungsdienst rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Rücknahme eines Antrags oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 32

Eröffnung der Sitzung

(1) 1Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. 3Ferner lässt er/sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) 1Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. 2Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 33

Eintritt in die Tagesordnung

(1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) 1Der/die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Die Anhörungszeit wird individuell festgelegt. 3Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 34

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. ²Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Vaterstetten können als Sachverständige zu Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung Stellung nehmen bzw. das Gremium beraten. ³Dies ist jedoch nur nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung (spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung) bei dem Ersten Bürgermeister oder Sitzungsdienst möglich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. ³Der Gemeinderat und seine Ausschüsse (mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses) können, falls ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag gestellt wird, zu Beginn einer Sitzung oder bei Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beschließen, bei einzelnen Tagesordnungspunkten die Redezeit für die 30 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder begrenzen. ⁴Sie muss in diesem Fall jedoch insgesamt mindestens eine Stunde je Tagesordnungspunkt und soll entweder eine, eineinhalb oder zwei Stunden je Tagesordnungspunkt betragen. ⁵Die sich rechnerisch anhand der Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergebenden Redezeiten sind zugunsten der kleinen Wahlvorschläge in der Form zu korrigieren, dass diesen eine Mindestredezeit von 5 Minuten verbleibt. ⁶Dies führt bei der Begrenzung der Redezeit derzeit gerundet zu folgenden Kontingenten:

	Redezeit: 1 Std.	Redezeit: 1,5 Std.	Redezeit: 2 Std.
CSU	20 Min.	30 Min.	40 Min.
SPD	10 Min.	15 Min.	20 Min.
Grüne	15 Min.	22,5 Min.	30 Min.
FW	5 Min.	7,5 Min.	10 Min.
FDP	5 Min.	7,5 Min.	10 Min.
Fraktionslose Mitglieder	5 Min.	7,5 Min.	10 Min.

⁷Eine Übertragung nicht ausgenutzter Redezeit auf eine andere Fraktion oder fraktionslose Gemeinderatsmitglieder ist nicht zulässig. ⁸Hat ein Gemeinderatsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt, für den eine Redezeitbegrenzung beschlossen worden ist, einen schriftlichen Antrag im Sinne des § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, so hat es Gelegenheit, diesen Antrag zu Beginn der Beratung innerhalb von längstens zehn Minuten zu begründen; insoweit erfolgt keine Anrechnung auf die Redezeit. ⁹Überschreitet ein Redner die Redezeit seiner Frak-

tion bzw. seine eigene Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

2Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. 3Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte können nur von Gemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben. 4Eine Gegenrede ist zulässig.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

(7) 1Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. 2Bei weiteren Verstößen kann der/die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) 1Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) 1Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder beenden, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. 4Der/die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. 5Das gleiche gilt, wenn die Sitzung gemäß § 28 Abs. 4 unterbrochen wird.

§ 35

Abstimmung

(1) 1Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. 2Er/sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 25 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) 1 Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. 2 Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt. 3 Schriftliche Anträge von Fraktionen oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern sollen möglichst in der Form, wie sie gestellt worden sind, zur Abstimmung gebracht werden; besteht ein Antrag aus mehreren Unterpunkten, so ist auf Wunsch des Antragstellers über jeden Unterpunkt getrennt abzustimmen. 4 Der Ältestenrat kann von der Verwaltung eine fachliche Stellungnahme zu Anträgen von Fraktionen oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern anfordern.

(4) 1 Der zur Abstimmung stehende Beschlussvorschlag wird auf Wunsch an die Wand projiziert und auf Wunsch vor der Abstimmung verlesen. 2 Der/die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. 3 Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) 1 Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. 2 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). 3 Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. 4 Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) 1 Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu zählen. 2 Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. 3 Die ablehnenden Stimmen werden namentlich im Protokoll vermerkt. 4 Eine Änderung im Nachhinein kann nur noch bei objektiver Unrichtigkeit erfolgen.

(7) 1 Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. 2 In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1 Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. 2 Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2 Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. 3 Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 4 Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. 5 Haben mehrere Personen die

gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. 6Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 37

Anfragen

1Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des betreffenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. 2Nach Möglichkeit sollen der/die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. 3Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. 4Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Im Falle einer schriftlichen Antwort wird diese der Niederschrift beigelegt.

§ 38

Beendigung der Sitzung

(1) 1Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen teilt der/die Vorsitzende mit, welche Themen von Belang voraussichtlich in der folgenden Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, bevor er die Sitzung schließt. 2Gleichzeitig gibt er am Ende einer Sitzung des Gemeinderats die Termine aller von der Gemeinde durchgeführten Anhörungen und Informationsveranstaltungen, aller wichtigen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. den Besuch ausländischer Delegationen) sowie aller Einweihungen und ähnlicher Veranstaltungen Dritter bekannt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 39

Form und Inhalt

(1) 1Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 3Die Niederschriften sind spätestens nach 21 Tagen ins elektronische Ratsinformationssystem einzustellen. 4Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) 1Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonträgeraufnahmen gefertigt werden. 2Die Tonträger sind unverzüglich - spätestens nach Genehmigung der Niederschriften - zu löschen. 3Sie dürfen Außenstehenden mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden nicht zugänglich gemacht werden. 4Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind sie nur dem ersten Bürgermeister und dem Schriftführer sowie ggf. einem durch Beschluss des Gemeinderats Beauftragten zugänglich zu machen.

(3) 1Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. 2Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). 3Die der Abstimmung zu Grunde liegenden Rechts- und Sachauskünfte der Verwaltung bzw. von Sachverständigen sind auf Wunsch des Gemeinderats im Protokoll zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(6) Die Niederschriften werden mit allen notwendigen Anlagen im Ratsinformationssystem abgelegt.

§ 40

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Außerdem sind die öffentlichen Niederschriften auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen; ist dies in Einzelfällen nicht möglich, so sind die Gründe auf Verlangen den Gemeinderatsmitgliedern mitzuteilen.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem mit dem Hinweis „genehmigt“ oder „noch nicht genehmigt“ zur Verfügung gestellt. ²Gleichfalls werden Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

1. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 24 bis 40 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. ³Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden zu den Ausschusssitzungen eingeladen, soweit Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich auf der Tagesordnung stehen.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines

Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die Sitzungen des Bau- und Staßenausschusses finden am Dienstag vor einer Gemeinderatssitzung (§ 28 Abs. 1) statt, in der Regel siebenmal im Jahr.

(4) Die Sitzungen des Umwelt- und Mobilitätsausschusses finden am Dienstag vor einer Gemeinderatssitzung (§ 28 Abs. 1) statt, in der Regel einmal pro Quartal.

(5) ¹Die Sitzungen des Haupt- und Familienausschusses finden am Mittwoch vor den Gemeinderatssitzungen (§ 28 Abs. 1) statt, in der Regel elfmal im Jahr. ²Die Verwaltung wird gebeten, bei der Gestaltung der Tagesordnung für den Haupt- und Familienausschuss Schwerpunkte zu bilden, entweder in der Weise, dass eine Sitzung sich ganz auf die Familienthemen und die nächste Sitzung sich ganz auf die übrigen Themen konzentriert oder aber in der Weise, dass innerhalb einer Sitzung zunächst Familienthemen und anschließend die übrigen Themen abgehandelt werden.

(6) Regulärer Sitzungsbeginn für diese drei Ausschüsse (Absätze 3 bis 5) ist um 19 Uhr.

(7) Tagesordnungen, Sachvorträge, Beschlussvorschläge und sonstige Unterlagen sind für alle Ausschüsse allen Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

(8) ¹Der Gemeinderat kann im Einzelfall Abweichungen von den regulären Sitzungsterminen beschließen, etwa im Rahmen der Beschlussfassung am Ende eines Kalenderjahres über den Terminplan des Folgejahres. ²Im Übrigen gelten § 28 Abs. 2-5 entsprechend.

(9) Anträge von gemeindlichen Arbeitskreisen sollen im zuständigen beschließenden Ausschuss oder im Gemeinderat behandelt werden, soweit nicht der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 42

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die von der Gemeinde unterhaltenen Gemeindetafeln ergeben sich aus der Anlage 5.

C. Schlussbestimmungen

§ 43

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 44

Verteilung der Geschäftsordnung

1Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
2Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

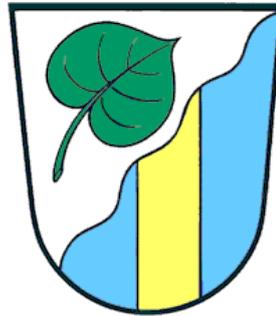
§ 45

Inkrafttreten

1Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04. Oktober 2021 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. März 2021 außer Kraft.

Vaterstetten, den 04.10.2021

Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister



D. Anlagen zur Geschäftsordnung (Stand 08.12.2021)

Anlage 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Leonhard Spitzauer, Erster Bürgermeister, berufsmäßig

<u>CSU</u>	<u>Bündnis 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>SPD</u>
Dr. Niebler Michael Vors.	Weingärtner Axel Vors.	Wirnitzer Maria 2.Bgm.
Capezzuto-Zehetmaier Michelino	Edelmann Felix	Mittermeier Josef Vors.
Dreier Ilona	Göhler David	Deutschmann Annika
Fauth Theresa	Dr. Mundelius Elisabeth	Koch Cordula
Huber Stefan	Pumm Katrin	Lenz Günter
Mack Maximilian	Ruoff Marina	Schermann Wolfgang
Mitterer Christine	Ruoff Stefan	
Pöhlmann Florian		
Schmid Josef		
Vodermair Manfred		
Weber Benedikt		
Wirth Albert		

<u>Freie Wähler</u>	<u>FDP</u>	<u>Fraktionslos (vorm. AfD)</u>
Meier Roland 3.BGM Vors.	Willenberg Klaus Vors.	Wenninger Brigitte
Dr. Dusi-Färber Bianca	Will Renate	

**Verzeichnis der jeweils ersten drei Nachrücker
nach den Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl**

CSU

1. Wegener, Annabell
2. Bader, Theodor
3. Decker, Franziska

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Pfeiffer, Ulrike
2. Mair, Thomas
3. Müller, Emma

SPD

1. Hemauer, Eva
2. Melcher, Raphael
3. Tariq, Irfan

Freie Wähler

1. Rudat, Kerstin
2. Kiran, Sonja
3. Uhl, Herbert

FDP

1. Hagen, Martin
2. Bencker, Brigitte
3. Rawe, Petra

AfD

1. Schmidt, Manfred
4. Pelz, Heidelinde
5. Schmidt, Ute

Anlage 3

	HFA	Vertreter	BSA	Vertreter	UMA	Vertreter	RPA	Vertreter
CSU	Florian Pöhlmann		Stefan Huber		Michelino Capezzuto-Z.		Manfred Vodermair	
CSU	Christl Mitterer	Albert Wirth, Benedikt Weber, Stefan Huber,	Michelino Capezzuto-Z.	Florian Pöhlmann, Christl Mitterer, Dr. Michael Niebler,	Christl Mitterer	Benedikt Weber, Josef Schmid,	Benedikt Weber	
CSU	Dr. Michael Niebler		Josef Schmid		Manfred Vodermair	Maximilian Mack, Stefan Huber, Ilona Dreier,	Albert Wirth	Christl Mitterer, Dr. Michael Niebler,
CSU	Maximilian Mack	Manfred Vodermair,	Albert Wirth	Michael Niebler,	Albert Wirth	Theresa Fauth, Maximilian Mack, Ilona Dreier		Klaus Willenberg
CSU	Ilona Dreier	Josef Schmid, Michelino	Manfred Vodermair		Florian Pöhlmann			
CSU	Theresa Fauth	Capezzuto-Zehetmeier	Benedikt Weber		Theresa Fauth			
FW	Dr. Bianca Dusi-Färber	Roland Meier	Roland Meier	Dr. Bianca Dusi-Färber	Roland Meier	Dr. Bianca Dusi-Färber	Dr. Bianca Dusi-Färber	Roland Meier
SPD	Maria Wirnitzer	Annika Deutschmann, Günter Lenz, Josef Mittermeier	Günter Lenz	Wolfgang Schermann, Cordula Koch, Annika Deutschmann	Maria Wirnitzer	Cordula Koch, Wolfgang Schermann, Günter Lenz	Günter Lenz	
SPD	Cordula Koch		Maria Wirnitzer		Josef Mittermeier			Wolfgang Schermann
SPD	Wolfgang Schermann		Josef Mittermeier		Annika Deutschmann			
B90/Grüne	Katrin Pumm		David Göhler		Stefan Ruoff		Katrin Pumm	
B90/Grüne	Felix Edelmann	David Göhler, Dr. Elisabeth Mundelius, Stefan Ruoff	Marina Ruoff	Dr. Elisabeth Mundelius, Katrin Pumm, Felix Edelmann	Dr. Elisabeth Mundelius	David Göhler, Axel Weingärtner, Felix Edelmann	Dr. Elisabeth Mundelius	Stefan Ruoff, Axel Weingärtner
B90/Grüne	Axel Weingärtner		Stefan Ruoff		Marina Ruoff			
FDP	Klaus Willenberg	Renate Will	Renate Will	Klaus Willenberg	Klaus Willenberg	Renate Will		

	ÄR GR, BSA und UMA	Vertreter
CSU	Stefan Huber	
CSU	Benedikt Weber	Christl Mitterer, Florian Pöhlmann, Christl Mitterer
CSU	Dr. Michael Niebler	
FW	Roland Meier	Dr. Bianca Dusi-Färber
SPD	Josef Mittermeier	Cordula Koch, Günter Lenz
B90/Grüne	Katrin Pumm	Dr. Elisabeth Mundelius
B90/Grüne	Axel Weingärtner	David Göhler
FDP	Klaus Willenberg	Renate Will

	Verwaltungsrat KU GEV	Vertreter
CSU	Michelino Capezzuto-Z.	
CSU	Stefan Huber	Josef Schmid, Manfred Vodermair, Klaus Willenberg
CSU	Christl Mitterer	
FW	Roland Meier	Dr. Bianca Dusi-Färber
SPD	Josef Mittermeier	Maria Wirnitzer
B90/Grüne	Axel Weingärtner	
B90/Grüne	David Göhler	Felix Edelmann, Stefan Ruoff

**Rangfolge der ersten vier dienstältesten Mitglieder
des Gemeinderates Vaterstetten gemäß § 18 Abs. 2
der Geschäftsordnung**

Nr.	Name des Gemeinderatsmitgliedes	Gemeinderatszugehörigkeit
1.	Dr. Michael Niebler	01.05.1984
2.	Manfred Vodermeir	14.05.1996
3.	Michelino Capezzuto-Zehetmeier, Stefan Huber, Christl Mitterer	01.05.2002
4.	Josef Mittermeier, Josef Schmid, Axel Weingärtner	01.05.2008

Standorte der Amtstafeln (§ 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung)

Vaterstetten

- Wendelsteinstraße 7, vor dem Rathaus
- Bahnhofstraße am S-Bahnhof
- Dorfstraße, Parkplatz beim Maibaum
- Millöckerstraße / Ecke Robert-Stolz-Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße, Eingang Friedhof
- Arnikastraße, Parkplatz „Haus Maria Linden“
- Ostring, Einfahrt zu Haus Nr. 15-45
- Fasanenstraße, beim Altenwohnheim

Baldham

- Heinrich-Marschner-Straße, bei Zebrastreifen
- Eberweg, Parkplatz Läden
- Brunnenstraße, vor der Grundschule
- Mozartring / Ecke Erika-Köth-Straße
- Karwendelplatz / Wankstraße
- Fuchsweg / Ecke Heideweg

Baldham (Dorf)

- Vaterstettener Straße, im Buswartehäuschen

Parsdorf

- Dorfplatz, im Buswartehäuschen

Neufarn

- Münchener Straße, an der Bushaltestelle beim Maibaumplatz

Purfing

- Neufarner Straße, im Buswartehäuschen

Hergolding

- Feldkirchener Straße, Buswartehäuschen

Weißfeld

- Parkplatz an der Kirche